

genau angeben und Bestimmung in Betreff der Rechte und der Pflichten aller Mitglieder und der zur Leistung der Geschäfte der Gesellschaft ernannten Beamten enthalten.

ten den
Ort der
Ver-
sammlun-
gen genau
angeben.

IX. Die Directoren der Gesellschaft sollen und können von Zeit zu Zeit in einer ihrer ordentlichen Sitzungen ihnen tauglich erscheinende Leute zu Vereinsbeamten ernennen und ihnen solche Gehalte und Vorthelle bewilligen; wie sie für nöthig erachten und alle notwendigen Ausgaben bestreiten für die Verwaltung der Gesellschaft und sollen und können von Zeit zu Zeit, wann es für nöthig erachtet wird, die Absichten der Gesellschaft auszuführen, für einen Zeitraum und für Zwecke, wie die Statuten der Gesellschaft vorschreiben, solche Personen erwählen und können sie von Zeit zu Zeit wieder entlassen und andere an die Stelle der Entlassenen, Abgetretenen oder Verstorbenen setzen. Ein jeder solcher Beamter oder jede beliebige andere Person, die mit einem Amte betraut wird, welches mit der Einnahme, Verwendung und Verausgabung irgend einer zum Wohle der Gesellschaft collectirten Geldsumme in Verbindung steht, hat vor Ausübung ihrer Pflichten auf eine Art und Weise und für einen solchen Betrag, wie die Directoren bestimmen, mit Zuziehung zweier guter Bürgen, für die pünktliche und getreue Erfüllung seiner Pflichten und eine richtige und genaue, den Statuten der Gesellschaft gemäße Rechnungsablegung und für den in allen gesetzli- chen Dingen der Gesellschaft schuldigen Gehorsam, Sicherheit zu stellen.

Die Direc-
toren stel-
len die Be-
amten des
Vereins
an.

X. Jeder derartigen Gesellschaft ist erlaubt, Grundbesigthum oder Sicherheiten darauf, als bona fide Hypothek oder, wenn der Gesellschaft überschrieben, anzunehmen und zu haben, zur Sicherung der Bezahlung der von den Mitgliedern gezeichneten Antheile oder der denselben bewilligten Anleihen oder Vorschüsse oder zur Sicherung von Schulden, die an die Gesellschaft zu zahlen sind. Mit solchen Hypotheken, Ueberschreibungen oder andern Sicherheiten mögen sie zur Wiedererlangung der dadurch gesicherten Gelder entweder im Wege des Gesetzes, oder der Billigkeit oder sonstwie verfahren. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, im Namen des zeitweiligen Prä- sidenten und Schatzmeisters, überschüssige Capitalien in einer mit einem Charter versehenen Bank oder in anderen öffentlichen sicheren Anstalten der Provinz anzulegen. Alle daraus sich ergebenden Di- videnden, Zinsen und sonstige Vorthelle sollen der genannten Ge- sellschaft gut geschrieben und zu ihrem Vorthelle verwendet werden, nach den darüber bestehenden Statuten.

Der Ver-
ein nimmt
Eigen-
thum, Hy-
potheken
etc. zur
Sicherung
der Ein-
zahlung
von Bei-
trägen u.
s. w.

XI. Wenn eine von der Gesellschaft mit einem Amte betraute Person, welche kraft ihres Amtes mit Geldern, Werthsachen, Deeds u.

Das zu